

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Biomasse-heisanlage am Standort Bruckmühl, Gemarkung Bruckmühl, Fl. Nr. 3941/4.

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 29.04.2022, Az.: 35-824-50-jb**

Die Firma SALUS Haus Dr. med. Otto Greither Nachfolge GmbH & Co. KG beantragte am 17.01.2022 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biomasseheisanlage am Standort Bruckmühl, Gemarkung Bruckmühl, Fl. Nr. 3941/4.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.1, Nr. 1.2.4 und Nr. 8.1.1.5 (Verfahrensarten V) des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.1 Spalte 2, Nr. 1.2.3.2 Spalte 1, Nr. 1.2.4.1 Spalte 2, Nr. 8.1.1.3 Spalte 2, Nr. 8.2.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Für die Errichtung der Anlage ist somit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Rosenheim, den 19.04.2022

Landratsamt Rosenheim

Blabsreiter